

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 250/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ester Eta G [REDACTED],

[REDACTED] - [REDACTED]th Street, E [REDACTED] [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und

[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

A [REDACTED]straße, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thoma, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 3. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht billigt es (§ 211 Abs. 1 BEG), daß der Beklagte Abhilfe verweigert, weil die Klägerin einen rechtlich möglichen Angleichungsantrag nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss nicht gestellt habe. Das entspricht der Rechtsprechung des Senats (BGH, Urteil vom 6. Dezember 1979 - IX ZR 120/77, zur Veröffentlichung bestimmt). Einen triftigen Grund dafür, daß sie von dem Angleichungsantrag abgesehen hat, nennt die Klägerin nicht.

- 3 -

Die Ablehnung von Abhilfe gegen die Entscheidung über den Neuantrag gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluss in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BEG greift die Beschwerde nicht an. Sie beruht auf der tatrichterlichen Beurteilung der Dauer der Konzentrationslagerhaft der Klägerin und zeigt ebenfalls keinen Grund für die Zulassung der Revision auf.

Dr. Thoma

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)